Amtsgericht Spandau 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Sonstige Hinweise zum Standort 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Insolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenz 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Formulare 4
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Weiterführende Informationen 5
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Amtsgericht Spandau

Amtsgericht Spandau

Anschrift

Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90157 - 0
Fax: (030) 90157 - 444
Internet: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-spandau/
Kontaktformular: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-spandau/

Barrierefreie Zugänge

Den Behindertenparkplatz erreichen Sie über die Moritzstraße/ Münsingerstraße.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 13:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Freitag:	09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine für Kirchenaustritte werden derzeit nur telefonisch unter der Nummer 030 / 90157 369 vergeben.

Nahverkehr

S-Bahn
S 5 (Haltestelle: S-Bahnhof Spandau)
U-Bahn
U 7 (Haltestelle: U-Bhf. Rathaus Spandau)
Bus
Linien 130, 134, 135, M45, 236, 237, 337, M32, M37, X33

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Anreise mit dem PKW wird über die Moritzstraße/ Münsingerstraße empfohlen.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Insolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenz

Das Verbraucherinsolvenzverfahren dient der Entschuldung natürlicher Personen (Menschen), die

- nicht selbständig tätig sind oder
- selbständig waren und aus der Selbständigkeit keine offenen Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern und überschaubare Vermögensverhältnisse (weniger als 20 Gläubiger) haben.

Entschuldung bedeutet, die Schulden im Verfahren soweit als möglich zu begleichen und sich von dem Rest durch gerichtliche Entscheidung zu befreien.

Wenn Sie die Verbraucherinsolvenz beantragen wollen, lassen Sie sich von einer Schuldnerberatungsstelle oder einer anderen geeigneten Person unterstützen (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **vollständig ausgefüllter Antrag**
  (unter "Formulare")
- **außergerichtlicher Einigungsversuch**
  Nehmen Sie bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs zwingend die Hilfe einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt) oder einer geeigneten Stelle (Schuldnerberatung) in Anspruch. Der Nachweis über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.
- **Abtretungserklärung**
  Sie müssen eine Abtretungserklärung für den pfändbaren Teil Ihres Einkommens zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärung.
- **sonstige notwendige Erklärungen**
  Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärungen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)**
- **Antrag auf Bewilligung von Kostenstundung (bei Bedarf)**

Formulare

- **Kombinierten Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)**
  (https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_verbraucherinsolvenzverfahren/form_verbraucherinsolvenzverfahren_node.html)
- **Antrag auf Kostenstundung (bei Bedarf)**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf)

Gebühren

Gebühren und Auslagen des Gerichts und die Vergütung des Insolvenzverwalters richten sich nach der Insolvenzmasse. Im Falle der Kostenstundung übernimmt zunächst die Staatskasse die Kosten.

Rechtsgrundlagen

- **Insolvenzordnung (InsO) §§ 304 ff** (https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG036402311)
- **Gerichtskostengesetzes (GKG) § 58** (https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/__58.html)
- **Insolvenzordnung (InsO) § 65** (https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__65.html)
- **Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)** (https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/)
- **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)** (https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zu Schuldnerberatungsstellen Berlins** (https://www.schuldnerberatung-berlin.de/)
- **Schuldner- und Insolvenzberatung** (https://service.berlin.de/dienstleistung/327302/)
- **Übersicht zu den Insolvenzverfahren** (https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_inso_uebersicht_insolvenzen.pdf)
- **Orts- und Gerichtsverzeichnis** (https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständiges Insolvenzgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.